

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006
Nr. 2006/694

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz: flächendeckende Einführung Geleiteter Schulen

1. Ausgangslage

Auf den 1. August 2006 tritt die Änderung des Volksschulgesetzes als Folge des angenommenen Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Gute Schulen brauchen Führung“ vom 24. April 2005 in Kraft. Mit RRB 2002/2372 vom 22. November 2005 haben wir die Schulleitungsverordnung verabschiedet. In dieser Verordnung werden die Anstellung und die Subventionierung der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen geregelt. Die Gesetzesänderung hat weitere Auswirkungen auf verschiedene bestehende rechtliche Erlasse (Verordnungen in der Kompetenz des Regierungsrates und Reglemente in der Kompetenz des Departements), die in der Folge angepasst werden müssen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes wird die Schule als „pädagogisches Dienstleistungsunternehmen“ (§ 13^{bis}) verstanden. Sie wird durch den Kanton mit fachlichen Leistungsvereinbarungen (5^{bis}) gesteuert. Die Schule als Dienstleistungsunternehmen zu verstehen ist neu. Deshalb verwenden wir bewusst in der folgenden Ausführung die Managementsprache.

Mit dem Instrument des Reportings wird die Einhaltung der vereinbarten Ziele überwacht. Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schule als „CEO“ auf Grund der Zielvorgaben im operativen Bereich. Die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) steuert die Schule strategisch und übernimmt die Funktion des Verwaltungsrats. Der Kanton als „Head-Quarter“ legt die Standardinhalte fest und stellt die finanzielle Unterstützung sicher. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) operieren als „HQ-Board“ in diesem neuen Führungsverständnis. Die daraus resultierende neue Kompetenzordnung muss im Gesetzesvollzug berücksichtigt werden. Die vorliegende Verordnungsänderung bildet primär die Kompetenzneuverteilung gemäss Volksbeschluss ab. Materielle Änderungen wurden nur dort vorgenommen, wo bestehende Normen mit der neuen gesetzlichen Basis kollidieren oder veraltet sind.

2.2 Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

2.2.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970

§ 1 Lehrmittel und Schulmaterialien

Die aufgezählten Beispiele werden gestrichen.

§ 3 Schuljahr

Neu wird der administrative Beginn des Schuljahres (1. August) explizit ausformuliert. Weiter werden Widersprüchlichkeiten zwischen VSG und der Verordnung beseitigt. Für die Festsetzung der Ferien ist neu die kommunale Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 6 Ferienplan

Die kommunale Aufsichtsbehörde hat den Ferienplan an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 7 Bildungsplan

In § 9 VSG wird dem Regierungsrat die Kompetenz zur Festsetzung der Bildungspläne (Rahmenlehrpläne) übertragen. In den Bildungsplänen werden die groben Bildungsinhalte, Werte-haltungen und Verhaltensregeln beschrieben. Sie formulieren langfristig die politische Absicht, was in den Schulen und Kindergärten gelehrt werden soll. In den Standardbildungsplänen (Lehrpläne/Bildungsstandards) werden die Bildungspläne konkretisiert, die Ziele und die zu erreichenden Standards festgelegt. Die Standardbildungspläne sind dem raschen Wechsel der Ansprüche der Wirtschaft, Gesellschaft und Öffentlichkeit anzupassen. Gemäss § 79^{ter} VSG ist das DBK für die Umsetzung der Bildungspläne zuständig.

§ 10 Verfahren (zur Schaffung von Bildungsplänen)

Die Schaffung von Bildungsplänen war traditionell ein Konsenswerk der an der Schule Beteiligten wie Lehrervereine, Stufen- und Fachkonferenzen unter Mitbeteiligung von Berufs- und Kantonsschulen. Bildungspläne werden aktuell in der Regel kantonsübergreifend ausgearbeitet (vgl. Projekt der EDK; gemeinsamer Lehrplan für die ganze Deutschschweiz). Die neue Fassung des § 10 lässt grössere Flexibilität zu.

§ 11 Stundenplan

Gemäss neuer Kompetenzordnung (§ 10 VSG) ist die Kantonale Aufsichtsbehörde direkt für die Genehmigung der Stundenpläne zuständig. § 11 kann somit aufgehoben werden.

§ 13^{bis} Fachliche Leistungsvereinbarungen

Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde eine fachliche Leistungsvereinbarung ab. Diese umschreibt - gestützt auf die Bildungspläne - das Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (wie Pensenzuteilung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Kantonales Angebot: Für alle genau das gleiche; ergibt sich aus der Stundentafel und dem Lehrplan.
- b) Kommunales Angebot: Auf die Gemeinde zugeschnitten; ergibt sich aus den besonderen Bedürfnissen. Pensenzuteilungen, die sich aus einer Spezialgesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

Die Leistungsvereinbarung kann für eine Periode von maximal drei Jahren abgeschlossen werden. Dadurch kann die Planungssicherheit der Schulgemeinden erhöht werden. Der gemäss § 5^{ter} VSG zu erteilende Leistungsauftrag an den Schulleiter wird in dieser Verordnung nicht geregelt. Dieser – sowie die allfällige Koppelung an ein kommunales Globalbudget – richtet sich nach §§ 56 und 146^{bis} GG.

§ 13^{ter} Staatsbeiträge, Terminierung und Einzelheiten

Die Steuerung der Schulen mittels Leistungsvereinbarungen machen zeitgerecht festgelegte Ablaufpläne erforderlich. Neu verpflichtet sich der Kanton Pensenzuteilungen und Leistungsvereinbarungen zeitgerecht auszufertigen. Im Gegenzug haben die Gemeinden das Zwischenreporting (ohne Rechnungswesen) und das Jahresreporting fristgerecht einzureichen.

§§14 bis 14^{novies} Bestimmungen zu den Klassengrössen

Gemäss § 12 VSG wird die Klassengrösse durch das DBK festgesetzt. Deshalb sind die Bestimmungen in dieser Verordnung aufzuheben und in einem Reglement zu ordnen.

§ 14^{decies} Ausnahmen und Einsatz von Schulassistenten

Absatz 1 entfällt, da die Bemessung der Richtzahlen für die Klassenbestände neu in die Zustän-

digkeit des DBK fällt (§ 12 VSG). Der bisherige Absatz 2 wird damit neu zu Absatz 1. Diese Bestimmung erfährt keine materielle Änderung.

§ 14^{undecies} Subventionskürzungen

Gestützt auf die Schülerbestandsmeldungen (§ 15) werden die Pensen (§ 13^{ter}) festgelegt und bilden die zentrale Basis für die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und der einzelnen Gemeinde. Mit der Neufassung des § 14^{undecies} wird eine griffige Norm geschaffen, willentliche Falschmeldungen der Schülerbestände zu sanktionieren.

§ 16 Generelle Projekte für Schulräume und -anlagen

Neu begutachtet die kantonale Aufsichtsbehörde Projekte für Schulräume und -anlagen.

§ 18^{bis} Rahmenlehrplan Kindergarten

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da sie in § 7 integriert ist.

§ 19 Staatsbeiträge an Kindergärten

Die Staatsbeiträge für den Kindergarten werden neu in § 13^{bis} geregelt. Somit entfallen die Staatsbeiträge für die privaten Kindergärten. Seit 1998 haben die Gemeinden ein 2-jähriges Kindergartenangebot sicherzustellen. Auf die Subventionierung von privaten Kindergärten kann somit verzichtet werden.

§ 19^{quater} Grösse der Kindergartenabteilungen

Gemäss § 12 VSG wird die Klassengrösse durch das DBK festgesetzt. Deshalb ist diese Bestimmung in dieser Verordnung aufzuheben und in einem Reglement zu ordnen.

§ 19^{quinquies} Stundenzahl des Kindergartenkindes

Änderung der Sachüberschrift

§ 19^{septies} Unterrichtsdauer am Kindergarten

Die Unterrichtsdauer am Kindergarten kann bei Blockzeiten von der grundsätzlichen Regelung abweichen. Da die Stundenplanverordnung aufgehoben wird, ist eine Regelung in dieser Verordnung aufzunehmen.

§ 20^{bis} Nichtsubventionierung besoldeter Studienurlaube

Mit der Streichung dieser Bestimmung wird die Ungleichbehandlung von Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen aufgehoben.

§ 20^{ter} Einstellung der Subventionen an Kindergärten

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Subventionskürzungen werden in § 14^{undecies} geregelt.

§ 20^{quater} Aussergewöhnliche Fälle

Neue Kompetenzordnung gemäss § 80 VSG.

§§ 21, 22, 23, 24, 26, 28^{bis}

Die Kompetenzen werden den Vorgaben des VSG angepasst. Die Bestimmungen erfahren keine materiellen Änderungen.

§ 29 lokale schulfreie Tage

Abs. 1 kann aufgehoben werden, da der „Bündelitag“ (Samstage vor den Sommer- Herbst- und Winterferien) durch die Einführung der 5-Tage-Woche entfällt.

§ 30 Befreiung von Schulbesuch aus besonderen Gründen

Abs. 1 kann aufgehoben werden, da bereits in § 28^{bis} geregelt.

Abs. 2 regelt die Dispensation von Schülern für religiöse Feiertage. Durch die Verkürzung der

Unterrichtszeit auf die ersten fünf Wochentage, ist eine spezielle Regelung für den Samstag hin-fällig.

§ 31 Unbegründete Schulversäumnisse

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Im Rahmen der Gesetzesänderung in Sachen Disziplinar-massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler wurde der § 23 VSG verändert. Die Grundlage für den § 31 dieser Verordnung ist somit nicht mehr gegeben.

§§ 43, 45, 48

Die Kompetenzen werden den Vorgaben des VSG angepasst. Die Bestimmungen erfahren keine materiellen Änderungen.

§ 50 Hauswirtschaftliche Prüfung

Die Rechtsgrundlage für die Hauswirtschaftliche Prüfung wurde am 7. Dezember 1986 aufgehoben. § 50 kann somit aufgehoben werden.

§ 51 Vereinbarungen und Statuten

Die Kompetenzen werden den Vorgaben des VSG angepasst. Die Bestimmungen erfahren keine materiellen Änderungen.

§§ 52 und 53: Schulgeld für den Werk- und Hauswirtschaftsunterricht

Arbeitsschulen und Hauswirtschaftsschulen sind seit dem Schuljahr 1988/1989 in den ordentli-chen Schulunterricht integriert (Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985, Art. 104 Abs. 2 KV). Die Begriffe in § 52 wurden der neuen Terminologie angepasst. Die Verrechnung von Arbeits-schülerinnen, Hauswirtschaftsschülerinnen im 8. Schuljahr und Schülerinnen im hauswirtschaftli-chen 9. Schuljahr existiert seit Schuljahr 1988/1989 nicht mehr. Die entsprechende Regelung kann somit aufgehoben werden.

§§ 53^{bis}, 56, 56^{bis}

Die Kompetenzen werden den Vorgaben des VSG angepasst. Die Bestimmungen erfahren keine materiellen Änderungen.

§§ 61, 62, 63 und 65

Die Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen im befristeten oder unbefristeten Anstellungsver-hältnis ist gemäss § 53 VSG der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. In Gemeinden mit mehreren Schulleitern - d.h. mehrere Schulen mit einem Schulleiter bzw. einer Schulleiterin – ist die An-stellung zu koordinieren. Stellvertretungen werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit-tels Verfügung eingesetzt. Gemäss § 65 Absatz 1 ist eine Kopie des schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages der kantonalen Aufsichtsbehörde zuzustellen. Mit § 65 Abs. 2 wird sichergestellt, dass den Lehrpersonen im Sinne des Staatspersonalgesetzes schriftliche An-stellungsverträge ausgestellt werden.

§§ 68 bis 72

Die Bestimmungen der §§ 68 bis 72 sind im GAV geregelt und können somit aufgehoben wer-den.

§ 73 Entzug der Lehrberechtigung

Die Eröffnung eines Verfahrens konnte bisher ausschliesslich von der Schulbehörde beim DBK beantragt werden. Neu kann der Schulleiter oder eine zuständige Fachperson (Inspektoratsper-son) der kantonalen Aufsichtsbehörde die Eröffnung eines Verfahrens beantragen. § 73 regelt ausschliesslich das Verfahren für Patente und Diplome, welche durch das DBK ausgestellt wur-den und gilt nicht für die neuen Diplome der FHNW.

§§ 74 bis 79 Staatsbeiträge an die Lehrervereine

Die Lehrervereine gelten heute als eigenständige Personalverbände und bedürfen keiner Regelung und Bewilligung durch das DBK. Die Lehrervereine treten heute als Sozialpartner auf. Die Regelungen über Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Lehrervereine können aufgehoben werden.

§ 84 Kommunale Aufsichtsbehörde

Der Gemeinderat ist die direkt vorgesetzte Behörde des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.

§ 85 Fachkommission

Gemäss § 70 VSG kann die kommunale Aufsichtsbehörde eine Fachkommission bzw. eine Schulkonferenz einrichten. Dieser kann die Aufsicht übertragen werden. Eine weitere Delegation der Aufgaben gemäss § 72 wird ausgeschlossen.

§§ 87 bis 89

Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit der Gesetzesänderung gestrichen. Deshalb sind die §§ 87 bis 89 aufgehoben worden.

§ 90 Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde

Laut § 80 VSG hat die kantonale Aufsichtsbehörde die allgemeine Aufsicht über die Volksschulen und Kindergärten. Mit § 90 wird der Umgang zwischen kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörden geregelt. Weiter wird den Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde das Recht zur Einberufung von Schulleiterkonferenzen eingeräumt.

2.2.2 Stundenplanverordnung für die Volksschule vom 27. Oktober 1987

Gestützt auf die §§ 10, 79 und 79^{ter} VSG regelt neu das DBK den Vollzug der Bildungspläne. Die „Stundenplanverordnung für die Volksschule“ vom 27. Oktober 1987¹⁾ ist demzufolge aufzuheben und durch ein Reglement zu ersetzen. Das neue Reglement trägt der neuen Kompetenzverteilung Rechnung. Weitere materielle Veränderungen sind nicht vorgesehen.

2.2.3 Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten (Inspektoratsverordnung Volksschule) vom 8. September 1998²⁾

Die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde sind in § 80 VSG umschrieben. Gemäss den §§ 10 und 13 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000³⁾ wird die Organisation der Ämter durch den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und die Detailorganisation vom Amts-Chef bzw. von der Amts-Chefin festgelegt. Die personalrechtlichen Normen für das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten sind in den §§ 319 ff. GAV geregelt. Die Inspektoratsverordnung Volksschule kann damit aufgehoben werden.

2.3 Weitere Anpassungsarbeiten

Aus Koordinationsgründen mit laufenden Geschäften (Umsetzung des Heilpädagogischen Konzepts, GAV-Anpassungen) verzichten wir zurzeit auf Änderungen folgender Verordnungen:

- Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980⁴⁾

¹⁾ BGS 413.61.
²⁾ BGS 413.151.
³⁾ BGS 413.121.2.
⁴⁾ BGS 413.151.

- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990¹⁾
- Verordnung über die Besetzung von Lehrerstellen an der Volksschule mit zwei Lehrkräften vom 17. Februar 1997²⁾
- Verordnung über die Schulleiter von Sonderschulen vom 8. Juli 1980³⁾
- Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. März 2001⁴⁾

Folgende Reglemente des Departements für Bildung und Kultur müssen geändert werden:

- Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14. August 1997⁵⁾ ;
- Promotionsreglement für die Volksschule vom 24. Dezember 1974 (BGS 413.41);
- Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 21. Juni 1983 (BGS 413.451);
- Kreisschreiben : Stellvertretung bei Schulausfall vom 20. November 1995.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

¹⁾ BGS 413.121.2.
²⁾ BGS 413.122.2.
³⁾ BGS 413.353.6.
⁴⁾ BGS 413.121.2.
⁵⁾ BGS 413.461.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2006/694 vom 4. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 91 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a) lautet neu:

a) allgemeine Lehrmittel, Apparate, Gruppenausrüstungen sowie technische Unterrichtshilfen;

§ 3 lautet neu:

§ 3. 2. Schuljahr

¹⁾ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.

²⁾ Der Unterricht beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Maria Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.

³⁾ Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.

⁴⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde setzt in regionaler Zusammenarbeit fest:

- a) Die Herbst-, Februar-, Frühlings- und Sommerferien; sie sind so zu bemessen, dass die Unterrichtszeit gemäss § 8 Absatz 1 des Volksschulgesetzes nicht unterschritten ist;
- b) die Dauer der Sommerferien.

§ 6 lautet neu:

§ 6. 5. Ferienplan

¹⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

²⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Bildungsplan

1. Allgemein G §§ 9, 79, 79^{ter}

Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne (Rahmenlehrpläne) des Kindergartens und der Volksschule. Das Departement erlässt die Standardbildungspläne (Lehrpläne) für die einzelnen Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige.

§ 10 lautet neu:

§ 10. 4. Verfahren

Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

§ 11 wird aufgehoben.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. *Fachliche Leistungsvereinbarung G § 5^{bis}*

1. Inhalt und Dauer

¹ Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die fachliche Leistungsvereinbarung kann für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

³ Das kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

- a) das obligatorische Bildungsangebot (Pflichtbereich);
- b) das fakultative Bildungsangebot (Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich).

⁴ Das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde und beinhaltet:

- a) das Förderangebot im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- b) das Förderangebot in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- c) das Angebot für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- d) das Angebot für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- e) das Angebot für Schüler mit besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabtenförderung);
- f) den zusätzlichen Unterricht für Blockzeitenmodelle/Tagesschulen;
- g) das Freifachangebot.

Als § 13^{ter} wird eingefügt:

§ 13^{ter}. *2. Staatsbeiträge, Terminierung und Einzelheiten*

¹ Für das kantonale sowie das kommunale Bildungsangebot nach § 13^{bis} Absatz 4 Buchstaben a bis d leistet der Kanton Staatsbeiträge.

² Die Unterrichtspensen pro Schulgemeinde werden für jedes Schuljahr durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Januar namens des Departements festgelegt.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde fertigt die Leistungsvereinbarungen bis 31. März nach dem Prinzip der Chancengerechtigkeit aus. Das Zwischenreporting (ohne Rechnungswesen) der kommunalen Aufsichtsbehörde ist bis am 31. August, das Jahresreporting bis am 31. Januar im Folgejahr an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt namens des Departements die Einzelheiten zur fachlichen Leistungsvereinbarung.

§§ 14 - 14^{nonies} werden aufgehoben.

§ 14^{decies} lautet neu:

§ 14^{decies}. *Einsatz von Schulassistenten*

Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über den Einsatz von Schulassistenten.

§ 14^{undecies} lautet neu:

§ 14^{undecies}. *Subventionskürzungen*

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensenbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Schülerzahlen entsprechen, oder werden die im Pensenbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so wird für das betreffende

Kalenderjahr der Staatsbeitrag ausgesetzt. Die Einwohnergemeinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden.

§ 16 lautet neu:

§ 16. Generelle Projekte für Schulräume und -anlagen G § 14

Die generellen Projekte sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 18^{bis} wird aufgehoben.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 19^{quater} wird aufgehoben.

§ 19^{quinquies} die Sachüberschrift lautet neu:

§ 19^{quinquies}. Stundenzahl des Kindergartenkindes

§ 19^{septies} Absatz 3 lautet neu:

³ Der Unterricht im Kindergarten dauert für alle Kinder pro Unterrichtshalbtag zwei bis zweieinhalb Stunden (120 - 150 Minuten). Werden an Kindergärten Blockzeiten geführt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde Abweichungen bewilligen.

§§ 20^{bis} - 20^{ter} werden aufgehoben.

§20^{quater} lautet neu:

§ 20^{quater}. Aussergewöhnliche Fälle

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 21 lautet neu:

§ 21. Schulpflicht

Einschreibung G § 19

Spätestens 2 Monate vor Beginn des administrativen Schuljahres sind die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder vom Schulleiter zur Einschreibung einzuladen.

§ 22 lautet neu:

§ 22. 2. Feststellung der Schulreife und Einschulung

Kinder, deren Schulreife nicht mit Sicherheit festzustellen ist, sind probeweise aufzunehmen. Spätestens vor Weihnachten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob das Kind definitiv aufgenommen werden kann oder in die Einführungsklasse versetzt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

§ 23 lautet neu:

§ 23. Aufnahme in die Kleinklasse oder Sonderschule

Grundsatz G § 20

¹ Die Aufnahme von Kindern in die Kleinklasse oder Sonderschule muss von der kommunalen Aufsichtsbehörde geprüft werden auf Wunsch der Eltern oder der Kindergärtnerin oder auf Antrag des Lehrers oder der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit den Eltern.

² Zeigt sich im Verlaufe der Schulzeit, dass ein Kind nicht oder nicht mehr in die Kleinklasse oder Sonderschule gehört, hat der Schulleiter auf Antrag des Lehrers, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde oder der Eltern dessen geistige Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsstand abklären zu lassen.

§ 24 lautet neu:

§ 24. 2. Verfahren

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt das Einschulungsverfahren.

² In Fällen, in denen eine angeordnete ambulante Untersuchung kein endgültiges Urteil zulässt, soll das Kind durch die kommunale Aufsichtsbehörde einer Beobachtungsstation zugewiesen werden.

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbttag nicht als Absenz.

§ 28^{bis}. 3^{bis}. lautet neu:

§ 28^{bis}. 3^{bis}. Einreichung von Gesuchen

Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen sind möglichst frühzeitig einzureichen:

- a) Für bis zu vier aufeinander folgende Halbtage mündlich oder schriftlich dem Lehrer,
- b) für längere Versäumnisse schriftlich dem Schulleiter. Dieser entscheidet für eine Dauer bis zwei Wochen; für eine längere Dauer leitet er das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet abschliessend.

§ 29 Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 29 Absatz 2 lautet neu:

² Die kommunale Aufsichtsbehörde trifft für lokale schulfreie Tage gemäss GAV die entsprechenden Massnahmen im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 30 Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 2 lautet neu:

² Schüler sind vom Schulleiter auf Begehren der Eltern für religiöse Feiertage vom Unterricht zu dispensieren.

§ 31 wird aufgehoben.

§ 43 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt nach Anhören der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde, welche Möglichkeit des vorbereitenden Unterrichts nach § 38 an den einzelnen Bezirksschulen durchzuführen ist.

§ 45 lautet neu:

§ 45. 8. Späterer Beginn des vorbereitenden Unterrichts

Der Übertritt einzelner Schüler in eine Sonderklasse oder der Beginn des zusätzlichen Unterrichts für sie kann im Einvernehmen von Lehrern, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde und Eltern auch im Verlauf der ersten Klasse, in der Regel spätestens mit Beginn der zweiten Klasse gestattet werden.

§ 48 lautet neu:

§ 48. Dispensation vom neunten Schuljahr G § 35

Gesuche um Dispensation sind vor Ende des achten Schuljahres dem Schulleiter zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 50 wird aufgehoben.

§ 51 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Vereinbarung von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet namens des Departements.

§ 52 Absatz 2 lautet neu:

² Die Kosten des Materialaufwands für den Werk- und für den Hauswirtschaftsunterricht können zusätzlich berechnet werden.

§ 53 Absatz 1 lautet neu:

¹ Von einem Schulgeld nach § 52 wird nur der Besoldungskostenanteil subventioniert. Dieser beträgt im Maximum je:

	Franken
Primarschüler (erstes bis sechstes Schuljahr)	2200
Ober- und Sekundarschüler	3000
Bezirksschüler	3500
Schüler von Klein-, Einführungs- und Auffangklassen	6000

§ 53 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt den Einwohnergemeinden und den Schulkreisen die Besoldungskostenanteile namens des Departements jeweils bis Ende August mit. Einwohnergemeinden und Schulkreise haben bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Jahres für die Besoldungskostenanteile Rechnung zu stellen.

§ 53^{bis}. 2^{bis}. lautet neu:

§ 53^{bis}. 2^{bis}. Sonderregelung

Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden während mehrerer Jahre wesentliche Mehrkosten, so kann das Departement die Maxima des subventionierten Besoldungskostenanteils nach § 53 Absatz 1 angemessen erhöhen.

§ 56 Absätze 2 - 4 lautet neu:

² Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch nach diesen Bestimmungen beim Schulleiter schriftlich einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

³ Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines ganzen Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde schriftlich um die generelle Bewilligung nachzusuchen.

⁴ Werden gesundheitliche oder soziale Gründe für den auswärtigen Schulbesuch geltend gemacht, kann die kantonale Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes einholen.

§ 56^{bis} lautet neu:

§ 56^{bis}. *Tragung des Schulgeldes*

Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements auch darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat.

§ 61 lautet neu:

§ 61. *Koordination der Anstellungen bei mehreren Schulleitern*

In Gemeinden mit mehreren Schulleitern ist die Anstellung zu koordinieren.

§ 62 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Ausschreibung von freien Lehrerstellen sowie von Teilpensen erfolgt auf Antrag des Schulleiters durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Schulblatt und in anderer geeigneter Weise.

§ 63 lautet neu:

§ 63. *Prüfung des Schulbestandes vor Besetzung freier Lehrerstellen G §§ 12, 13 und 55*

Vor jeder Ausschreibung freier Lehrerstellen nach § 62 dieser Verordnung prüft die kantonale Aufsichtsbehörde, ob

- a) die frei gewordene Lehrerstelle weiterzuführen ist;
- b) die frei gewordene Lehrerstelle zu befristen ist;
- c) die Höhe des Pensums der frei gewordenen Lehrerstelle beizubehalten ist.

§ 65 lautet neu:

§ 65. *Mitteilung der Anstellung an die kantonale Aufsichtsbehörde G § 53*

¹ Der Schulleiter hat der kantonalen Aufsichtsbehörde die durch die Schulgemeinde erfolgten Anstellungen der Lehrkräfte mitzuteilen. Eine Kopie des schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages ist beizulegen.

² Die Staatsbeiträge werden erst ausgerichtet, wenn die Anstellungsverträge der entsprechenden Schulgemeinde vollständig eingereicht sind.

§ 73 lautet neu:

§ 73. *Verfahren zum Entzug der Lehrerberechtigung G § 64*

Der Schulleiter bzw. die zuständige Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde erstattet der kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörde Meldung. Die kantonale Aufsichtsbehörde leitet ein Verfahren um Entzug der Lehrberechtigung ein.

§§ 74 - 79 werden aufgehoben.

§ 84 lautet neu:

§ 84. *Kommunale Aufsichtsbehörde G § 70*

a) *Gemeinderat*

Die Kommunale Aufsichtsbehörde ist die direkt vorgesetzte Behörde des Schulleiters.

§ 85 lautet neu:

§ 85. b) Fachkommission

¹ Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion vertritt die Interessen des Gemeinderates, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats im Schulbereich. Sie überwacht die Schulen und koordiniert zwischen den Schulen der Gemeinde bzw. des Zweckverbands.

² Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion bereitet die Geschäfte laut § 72 des Volksschulgesetzes zu Handen des Gemeinderats, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats vor.

§§ 87 - 89 werden aufgehoben.

§ 90 lautet neu:

§ 90. Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde sollen zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände dies als notwendig erscheinen lassen.

² Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können das Begehren stellen, zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen zu werden, oder die Einberufung der kommunalen Aufsichtsbehörde verlangen.

³ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können Schulleitungskonferenzen einberufen und durchführen.

II.

Die Stundenplanverordnung für die Volksschule vom 27. Oktober 1987¹⁾ wird aufgehoben.

III.

Die Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten vom 8. September 1998²⁾ wird aufgehoben.

VI.

Diese Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ GS 90, 1003 (BGS 413.61).
²⁾ GS 94, 546 (BGS.413.215.1).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, DA, PSt, MM, DK
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Volksschulen und Kindergarten (36) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, Hub
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule, Prof. Dr. M. Straumann,
 Ob. Sternengasse, Postfach 1360, 4502 Solothurn (5)
 Privatschulen (7) *Versand durch AVK*
 GAVKO (14) *Versand durch Personalamt*
 Solothurnischer Staatspersonal-Verband (StPV)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident,
 Oberfeldstasse 16, 4528 Zuchwil
 Parlamentsdienste (2), BRE, GRE
 Fraktionsvorsitzende (4)
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 100 Ablauf der Einspruchsfrist: 8. Juni 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)